

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. SY trägt seine eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Europäische Kommission trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 310 vom 2.8.2021.

Urteil des Gerichts vom 11. Januar 2023 — Hecht Pharma/EUIPO — Gufic BioSciences (Gufic)**(Rechtssache T-346/21) (¹)****(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke Gufic – Ernsthaftige Benutzung der Marke – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Öffentliche und nach außen gerichtete Benutzung – Umfang der Benutzung – Art und Form der Benutzung – Benutzung für die Waren, für die die Marke eingetragen ist)****(2023/C 63/48)****Verfahrenssprache: Deutsch****Parteien**

Klägerin: Hecht Pharma GmbH (Bremervörde, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Sachs und Rechtsanwalt J. Sachs)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch J. Schäfer, D. Hanf und A. Ringelhann als Bevollmächtigte.)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Gufic BioSciences Ltd (Mumbai, Indien) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Wehlau und Rechtsanwältin T. Uhlenhut)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die teilweise Aufhebung und die Abänderung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 3. Juni 2021 (Sache R 2738/2019-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hecht Pharma GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).
3. Die Gufic BioSciences Ltd trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 329 vom 16.8.2021.